



GEMEINDE AEGERTEN

Gemeindepolizeireglement

1. Januar 2011

Die Einwohnergemeinde Aegerten erlässt gestützt auf das Polizeigesetz und Artikel 47 Bst. f des Organisationsreglements¹ folgendes

**Gemeindepolizeireglement
(Reglement über die gemeindepolizeilichen Aufgaben)**

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

¹ Dieses Reglement bildet die notwendige Rechtsgrundlage für die polizeilichen Aufgaben der Einwohnergemeinde Aegerten (Gemeinde).

² Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen des übergeordneten Rechts über die in diesem Reglement erwähnten Tätigkeiten und Vorkehren.

Polizeiorgan

Art. 2

¹ Der Gemeinderat ist ordentliches Polizeiorgan der Gemeinde im Sinn des Polizeigesetzes.

² Er nimmt die polizeilichen Aufgaben der Gemeinde wahr, soweit nicht besondere Vorschriften diese Zuständigkeit einem andern Organ zuweisen.

Übertragung
von Aufgaben

Art. 3

¹ Der Gemeinderat kann einzelne polizeiliche Aufgaben im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts

- a* durch Verordnung einem andern Gemeindeorgan zuweisen,
- b* durch Vertrag der Kantonspolizei, Privaten oder privaten Organisationen übertragen.

² Verträge nach Absatz 1 Buchstabe b unterliegen der Genehmigung durch die Stimmberechtigten, wenn die damit verbundene Ausgabe die Ausgabenzuständigkeit des Gemeinderats gemäss des Organisationsreglements übersteigt.

³ Mit polizeilichen Aufgaben betraute Private und private Organisationen haben sich auszuweisen.

¹ Organisationsreglement der Gemeinde Aegerten vom 25. Juni 2001

2. Einzelne Tätigkeiten und Vorkehrungen

Lärm
Grundsatz

Art. 4

Es darf kein unnötiger oder die Gesundheit schädigender Lärm verursacht werden, wenn dieser durch geeignete Vorkehrungen vermieden werden kann.

Nacht- und
Mittagsruhe, Feiertage

Art. 5

¹ In Wohngebieten darf zwischen 22.00 und 6.00 Uhr kein Lärm verursacht werden.

² Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten.

³ Der Betrieb von lärmintensiven Maschinen, Geräten, Apparaten, Gartengeräten wie Rasenmähern, Häckslern, Laubbläsern, Trimmern und dergleichen ist untersagt

a an Wochentagen vor 07.00 Uhr und nach 20.00 Uhr,

b an Samstagen vor 07.00 Uhr und nach 18.00 Uhr,

c während der Mittagsruhe nach Absatz 2 sowie

d an Sonntagen und andern öffentlichen Feiertagen.

⁴ Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für landwirtschaftliche Arbeiten, soweit diese aus sachlichen Gründen nicht zu andern Zeiten ausgeführt werden können.

⁵ Vorbehalten bleiben die übergeordneten Bestimmungen über die Ruhe an Sonn- und öffentlichen Feiertagen.

Öffentliche Anlässe

Art. 6

¹ Die zeitlichen Einschränkungen nach Artikel 5 gelten nicht für bewilligte öffentliche Anlässe.

² Die zuständige Stelle kann die Bewilligung für einen öffentlichen Anlass mit Auflagen zum Schutz vor Lärm verbinden.

Feuerwerk

Art. 7

¹ Ausser am 31. Juli, am 1. August und an Silvester darf Feuerwerk nur mit einer Bewilligung der Gemeinde abgebrannt werden.

² Vorbehalten bleiben die übergeordneten Bestimmungen über die Ruhe an Sonn- und öffentlichen Feiertagen.

Hofdünger

Art. 8

Hofdünger darf an Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen nur ausgetragen werden, wenn dies wetterbedingt oder aus anderen Gründen zwingend erforderlich ist.

Hunde

Art. 9

¹ Hundehalterinnen und Hundehalter müssen ihre Hunde so beaufsichtigen, dass diese nicht Personen durch fortwährendes Bellen oder Heulen oder auf andere Weise belästigen oder gefährden.

² Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt laufen gelassen werden.

³ In Schulanlagen sowie auf Sport- und Spielplätzen müssen Hunde an der Leine geführt werden (Leinenzwang).

⁴ Die Gemeinde kann mittels Allgemeinverfügung weitere Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen oder verboten sind.

⁵ Ist ein Hund gefährlich oder aggressiv, kann die Gemeinde im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung weitere geeignete Massnahmen anordnen.

Benützung des öffentlichen Grundes

Art. 10

¹ Die über den Gemeingebrauch hinaus gehende Benützung des öffentlichen Grundes zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

² Vorbehalten bleibt das Erfordernis einer Konzession nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die Strassen.

Campieren

Art. 11

¹ Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen oder Zelten (Campieren) untersagt.

² Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen. Sie kann eine Bewilligung unter dem Vorbehalt erteilen, dass für die Reinigung des beanspruchten Geländes oder andere Ersatzvornahmen Sicherheit in angemessener Höhe geleistet wird.

Reklamen

Art. 12

¹ Die Gemeinde kann mittels Allgemeinverfügung bestimmte Flächen bezeichnen, auf welchen ohne Bewilligung für eine beschränkte Zeit Reklamen für Veranstaltungen angebracht werden dürfen.

² Macht die Gemeinde von dieser Möglichkeit Gebrauch, dürfen ausserhalb der bezeichneten Flächen im öffentlichen Raum keine Reklamen angebracht werden.

³ Die Gemeinde kann Reklamen, die vorschriftswidrig im öffentlichen Raum angebracht worden sind, auf Kosten der Verursacherinnen oder Verursacher entfernen (Ersatzvornahme).

Betteln

Art. 13 Im öffentlichen Raum ist das Betteln untersagt.

3. Gebühren, Rechtspflege, Strafbestimmung

- Gebühren** **Art. 14**
Die Gebühren für Bewilligungen nach diesem Reglement und für die gestützt auf dieses Reglement durchgeführten Massnahmen wie namentlich Ersatzvornahmen richten sich nach den gebührenrechtlichen Vorschriften der Gemeinde.
- Rechtspflege** **Art. 15**
¹ Gegen gestützt auf dieses Reglement erlassene Verfügungen kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt erhoben werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungspflege².
- Strafbestimmung** **Art. 16**
¹ Mit Busse bis zu 5000 Franken werden Widerhandlungen und/oder Aufforderungen zu Widerhandlungen gegen Art. 4, 5 Abs. 1-3, Art. 7 Abs. 1, Art. 8, Art. 9 Abs. 1-4, Art. 11 Abs. 1, Art. 12 Abs. 2 und Art. 13.

² Für das Verfahren gelten die Artikel 58 ff. des Gemeindegesetzes³ und 50 ff. der Gemeindeverordnung⁴. In leichten Fällen kann von einer Bestrafung Umgang genommen werden.

³ Eidgenössische und kantonale Strafbestimmungen sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

4. Schlussbestimmung

- Inkrafttreten** **Art. 17**
¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten sind widersprechende Bestimmungen aufgehoben.

² Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungspflege (VRPG; BSG 155.21)

³ Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11)

⁴ Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111).

Genehmigungsvermerk

Vom Gemeinderat an der Sitzung vom 8. November 2010 genehmigt.

Gemeinde Aegerten

Gemeinderat



Stefan Krattiger
Gemeindepräsident



Uli Hess
Gemeindeverwalter

Publikationszeugnis

Gestützt auf Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung (GV) wurde das Inkraftsetzen des Gemeindepolizeireglements vom 8. November 2010 im Nidauer Anzeiger vom 18. November 2010 bekannt gegeben. Gemäss Art. 38 lit. d des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Aegerten unterliegt dieser Beschluss dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist dauerte 30 Tage; d.h. vom 18. November 2010 bis 20. Dezember 2010 und ist unbenützt abgelaufen.

Gemeinde Aegerten

Gemeindeschreiberei



Uli Hess
Gemeindeverwalter

Aegerten, 21. Dezember 2010